

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 13.11.2024

# AKTUELLES

## Rechnung – Das muss drinstehen (Teil II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **Besonderheiten:**

1. Anzahlungen
2. Kunde als Steuerschuldner
3. Kleinbetragsrechnungen
4. Hinweis auf Aufbewahrungsfrist
5. Rechnungsberichtigung

### **1. Anzahlungen**

Haben Sie mit Ihrem Kunden eine Anzahlung vereinbart und stellen Sie hierüber eine Rechnung aus, gelten die gleichen Grundsätze wie im Abschn. I. Nur den Zeitpunkt der Leistung brauchen Sie noch nicht anzugeben, weil er noch nicht feststeht.

Jedoch müssen Sie in der Rechnung angeben, dass Sie die Leistung noch nicht erbracht haben, z. B. durch die Angabe „Anzahlung“. Zudem müssen Sie den Monat der Vereinnahmung des Entgelts angeben, falls dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Bei der Erstellung der Schlussrechnung müssen Sie darauf achten, dass Sie sowohl die bereits erhaltenen Anzahlungen abziehen, und zwar sowohl die bereits vereinnahmten Nettobeträge als auch die bereits vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge. Auf diese Weise vermeiden Sie einen doppelten – und damit unberechtigten (einmal in der Anzahlungsrechnung und ein weiteres Mal in der Schlussrechnung) – Ausweis der Umsatzsteuer, die Sie ansonsten an das Finanzamt abführen müssten, obwohl Sie sie nur einmal vom Kunden erhalten haben.

## **2. Kunde als Steuerschuldner (11)**

In bestimmten Fällen schuldet Ihr Auftraggeber die Umsatzsteuer, z.B. wenn Sie Bauleistungen an einen anderen Bauunternehmer oder Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen an ein anderes Reinigungsunternehmen erbringen. Man spricht hier vom sog. Reverse-Charge-Verfahren.

Die Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen geht auf Ihren Auftraggeber über, wenn dieser selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt; bei Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen geht die Steuerschuldnerschaft auf Ihren Auftraggeber über, wenn dieser nachhaltig Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt. Die Nachhaltigkeit kann Ihr Auftraggeber anhand einer Bescheinigung des Finanzamts nachweisen: Sobald ihm das Finanzamt eine Bescheinigung erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt, ist er zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn er Ihnen die Bescheinigung nicht vorlegt. Ihr Auftraggeber hat daher kein Interesse daran, Ihnen die Bescheinigung zu verschweigen.

Der Übergang der Schuldnerschaft auf Ihren Auftraggeber hat zur Folge, dass er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Trotz der Schuldnerschaft Ihres Auftraggebers bleiben Sie aber zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, die die im Abschn. I genannten Pflichtangaben mit Ausnahme des Steuerbetrags und Steuersatzes (Abschn. I, 10) enthalten muss. Zusätzlich müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger, also Ihr Auftraggeber, die Umsatzsteuer schuldet. Hierfür ist folgende Formulierung vorgeschrieben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

## **3. Kleinbetragsrechnungen**

Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Rechnung nicht über 250 €, genügen Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Anschrift (s. I, 1), zum Rechnungsdatum (s. I, 4), zur erbrachten Leistung (s. I, 6) und zum Steuersatz bzw. zu einer etwaigen Steuerbefreiung (s. I., 10). Der Bruttobetrag kann dann in einer Summe genannt werden, so dass eine Aufteilung in Entgelt (Nettobetrag) und Umsatzsteuer nicht erforderlich ist. Auch der Name und die Anschrift Ihres Kunden muss in der Rechnung nicht genannt werden.

## **4. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht**

Haben Sie eine Bauleistung entweder an eine Privatperson (Nicht-Unternehmer) oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich erbracht, müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass Ihr Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss. Ein Doppel der ausgestellten Rechnung muss aber in jedem Fall zehn Jahre selbst aufbewahrt werden.

## **5. Rechnungsberichtigung**

Eine Berichtigung kann auf das ursprüngliche Rechnungsdatum zurückwirken und so die Entstehung von Nachzahlungszinsen verhindern. Die Rechnung muss aber für eine rückwirkende Berichtigung auch berichtigungsfähig sein. Dazu muss sie die folgenden Bestandteile aufweisen:

Angaben zum Rechnungsaussteller, Angaben zum Rechnungsempfänger, eine ausreichende Leistungsbeschreibung, das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer<sup>3</sup>.  
3 BMF, Schreiben v. 18.9.2020 - III C 2 - S 7286-a/19/10001 001.

Eine Rechnungsberichtigung kann entweder durch die Ergänzung der fehlenden Angaben oder aber durch eine Stornorechnung und eine vollständige Neuausstellung der richtigen Rechnung erfolgen.

Rechtsstand: 06.2024

Alle Informationen und Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

**Rechnung für den Fall, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (s. II. 2.)**

Wir haben bei der Benennung der Einzelpositionen die Ziffern des Teil I. verwendet.

(1) Tischlerei Hans Müller  
Holzstraße 4

(2) 12345 Waldstadt

Tel. 02324-141 007

Fax 02324-141 008

E-Mail: hans-mueller-tischlerei@web.de

Internet: www.tischlerei-hans.mueller.de

Tischlerei Hans Müller, Holzstraße 4, 12345 Waldstadt

Bauunternehmen Schmidt KG

Wiesenstraße 17

56789 Fichtendorf (3)

**Rechnung**

**Rechnungsnummer** 234/24 (6)

**Kundennummer** 723456 6.

**Datum** 7. November 2024 (5)

**Tischlerarbeiten** im Bauvorhaben Ahornstraße 45, 56783 Eibendorf: (7)

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| • | • Einbau von sechs Zimmertüren á 200,- €         | 1.200,- € |
| • | • Einbau von 12 Fensterflügeln á 100 €           | 1.200,- € |
| • | • Anbringung von zwei Treppengeländern á 400,- € | 800,- €   |

Abschluss der Arbeiten am 25. Oktober 2021 (8)

Entgelt (9) 3.200,- €

**Rechnungsbetrag 3.200,- €**

**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (11)**

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto (9) zahlbar.  
Es gelten unsere AGB.

Wir danken für Ihren Auftrag.

Ihre Tischlerei Hans Müller

Tischlerei Hans Müller, Holzstraße 4, 12345 Waldstadt

USt-ID-Nummer: DE125418076 (4) Finanzamt Waldstadt

Bankverbindung: **Handwerksbank** Waldstadt IBAN: DE89 1234 4762 4758 1234 00 BIC: WELADED1REK

In Teil III folgt...

### **III. Rechnungen an Privatleute**

1. Ausweis von Handwerkerleistungen
2. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht

Rechtsstand: 06.2024

Alle Informationen und Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

#### **Zitat der Woche**

*„Die Zahl derer, die durch zu viele Informationen nicht mehr informiert sind, wächst.“*

***Rudolf Augstein***

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)